

An Frau
Bundesministerin für
Unterricht, Kunst und Kultur
Dr. Claudia Schmeid

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung bm:ukk LMPS hinsichtlich des Werkes von **Egon Schiele „Sitzender Männerakt“**, LM Inv.Nr. 465, vorgelegten Dossiers vom 30. Juni 2010 hat das von Ihnen eingesetzte beratende Gremium in seiner Sitzung am 9. Juni 2011 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier sowie ein Bericht über eine naturwissenschaftliche Untersuchung von Staubpartikel von Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Manfred Schreiner vom März 2011 vor. Aus dem Dossier ergibt sich der nachstehende entscheidungswesentliche Sachverhalt:

Das gegenständliche Gemälde stand im Eigentum von Carl Reininghaus (1857-1929), dessen bedeutende Kunstsammlung – soweit sie nicht bereits von ihm selbst veräußert worden war – nach seinem Tod aufgelöst wurde und zur Versteigerung gelangte. Nach den übereinstimmenden Angaben in den Egon Schiele-Werkverzeichnissen von Otto Kallir (1966) und Jane Kallir (1998) sowie nach der Provenienzangabe bei Rudolf Leopold, Egon Schiele,

Die Sammlung Leopold (1995), wird als nächste Eigentümerin Friedl Aigner genannt. 1954 wurde das Gemälde im Dorotheum versteigert und von Prof. Dr. Rudolf Leopold erworben.

Nach einer bei Diethard Leopold „Rudolf Leopold – Kunstsammler“ (Wien 2003) wiedergegebenen Darstellung wurde das Gemälde von Friedl Aigner während der NS-Zeit in einem Kohlenkeller verwahrt, nach dem sich ein NS-Funktionär „ausgesprochen abfällig über das degenerierte Bild im Besonderen, über solch entartete Kunst im Allgemeinen“ geäußert habe. Weiters schildert Diethard Leopold eine verschentliche Beschädigung des Gemäldes nach dem Erwerb durch Rudolf Leopold. Nach Aussage von Dr. Elisabeth Leopold hatte das Gemälde bei seinem Erwerb großflächige Eindellungen und Spuren von schwarzer Kohle.

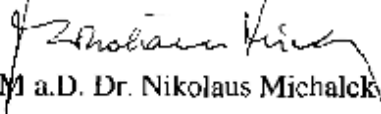
Eine im Dossier berichtete Untersuchung der Bildoberfläche mit einer Blaulichtlampe erbrachte, dass der Bildhintergrund intensive Retuschen bzw. Fehlstellen aufweist. Mögliche Reste von Kohlespuren können durch eine solche Untersuchungsmethode nicht festgestellt werden, doch wurden in der oben erwähnten naturwissenschaftlichen Untersuchung von Staubpartikel auch kompakte, kristallin ausgebildete Kohlenstoffteilchen festgestellt, sodass – laut Gutachten – „die Vermutung, nach der das Gemälde eine Zeitlang in einem Kohlenkeller gelagert wurde, durchaus berechtigt erscheint“.

Da nach dem vorliegenden Dossier kein Hinweis besteht, dass das gegenständliche Gemälde während der NS-Zeit Gegenstand einer Entziehung war, sondern vielmehr davon auszugehen ist, dass es aus der Sammlung des 1929 verstorbenen Carl Reininghaus an Friedl Aigner und von dieser 1954 über das Dorotheum an Prof. Dr. Rudolf Leopold übergang, sieht das Gremium keinen Grund für die Annahme, dass das Gemälde Gegenstand von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

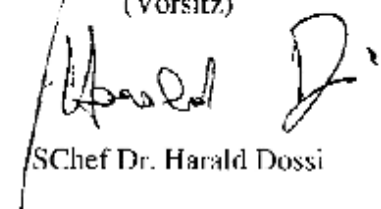
Das Gremium kommt daher zu dem Ergebnis, dass keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, den 9. Juni 2011

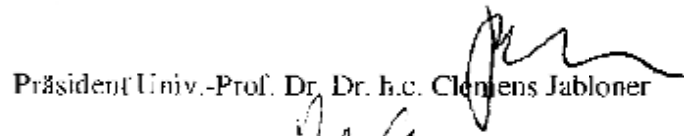
Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung



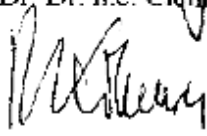
BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)



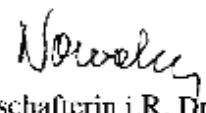
Schef Dr. Harald Dossi



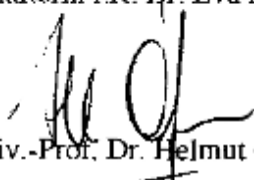
Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner



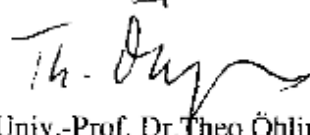
Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser



Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny



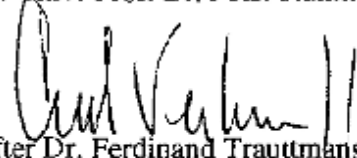
Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner



em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger



em. o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel



Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff